

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/384

Solothurn: Beitrag an die Sanierungsarbeiten 2011/2012 (Hauptdach und Ausstattung) bei der Jesuitenkirche, Hauptgasse 60

1. Erwägungen

Bei der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Jesuitenkirche, Hauptgasse 60 in Solothurn, handelt es sich um eines der besten Barockbauwerke der Schweiz. Sie wurde zwischen 1680 und 1689 vermutlich nach Plänen von Bruder Heinrich Mair erbaut. Es ist vorgesehen, die Kirche schrittweise zu sanieren. So wurde 2007/2008 die Sakristei renoviert, die Fenster der Nebenräume erneuert und die Sitzbänke saniert. 2009 konnte die Restaurierung des Seitenaltars St. Josef abgeschlossen werden. Demnächst sollen die Arbeiten zur Restaurierung der Orgel in Angriff genommen werden. Für die Jahre 2011/2012 ist vorgesehen, das Hauptdach zu sanieren sowie 4 Seitenaltäre (Ignatius-Altar, Anna-Altar, Schutzengel-Altar und Franz-Xaver-Altar), die Kanzelfiguren und den Sury-Epithaph zu restaurieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 627'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 535'580.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 123'183.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich einen Beitrag von 17 % der beitragsberechtigten Kosten sprechen.

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der römisch-katholischen Kirchgemeinde, Verwaltung, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die Sanierungsarbeiten 2011/2012 (Hauptdach und Ausstattung) bei der Jesuitenkirche, Hauptgasse 60 in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 123'183.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe

der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre 2011 ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 28. Februar 2014 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten zu erstellen. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Verwaltung, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Ein-schreiben**)

Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern